

Haushaltssatzung des Kreises Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 8. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

<i>im ordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 603.569.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	627.390.700,00 €
mit einem Saldo von	23.821.200,00 €

<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 24.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	- 24.500,00 €

mit einem Fehlbedarf von	23.796.700,00 €
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.715.600,00 €
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.740.700,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 35.352.300,00 €
mit einem Saldo von	- 27.611.600,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.094.400,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 27.067.500,00 €
mit einem Saldo von	2.026.900,00 €

mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	- 27.300.300,00 €
--	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 29.094.400 € festgesetzt.

Die Aufnahme der vom Land Hessen genehmigten Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B und Abt. C bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Aufnahme ist dem Kreistag alsbald zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 67.705.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage und des Zuschlages zur Kreisumlage werden auf folgende Vomhundertsätze der Umlagegrundlagen festgesetzt:

1. Kreisumlage
 - a) von den Städten und Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft 41,42 v. H.
 - b) von der Stadt Kelsterbach 41,42 v. H.
 - c) von der Stadt Rüsselsheim 46,19 v. H.
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)
von den Städten und Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft 25,83 v. H.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage sind in 12 Monatsraten jeweils am 15. des laufenden Monats zu entrichten.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 8. Dezember 2025 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen gem. § 52 HKO in Verbindung mit § 100 HGO nur mit Zustimmung des Kreistages geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

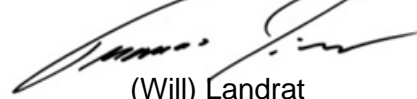
Darunter fallen:

- alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, es sei denn, es handelt sich um eine wichtige Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung;
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 €.

Sie sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Groß-Gerau, den 8. Dezember 2025

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau



(Will) Landrat